

**Kleine Anfrage****Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Volker Richter (AfD)
vom 23.09.2020****Etwaige Kosten und Finanzierungen eines "Landespflegegeldes" im Land Hessen
– Teil I****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit dem Jahr 2018 wird im Bundesland Bayern das sog. Landespflegegeld über das Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 - GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G - i.H.v. 1000 € jährlich an pflegebedürftige Personen mit einem Pflegegrad der Stufe 2 gewährt. Ausweislich der Präambel dieses Gesetzes dient das Landespflegegeld zur Stärkung des „Selbstbestimmungsrechts der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) hinaus“ sowie der „Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung.“ Auf der einschlägigen Internetpräsenz des bayrischen „Landesamtes für Pflege“ ist diese Zweckbestimmung weiterhin wie folgt konkretisiert: Pflegebedürftige Personen „erhalten ... die Möglichkeit, sich selbst etwas Gutes zu tun oder den Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zulassen, die ihnen am nächsten stehen: ihren pflegenden Angehörigen, Freunden, Helferinnen und Helfern.“ (<http://www.landespflegegeld.bayern.de/>.)

Insbesondere infolge des „Corona-Lockdowns“ und des damit einhergehenden Wegfalls an Leistungen für pflegebedürftige Personen, waren die Betroffenen oftmals auf die Solidarität und die Gewährung an Pflegeleistungen von Freunden, Helferinnen und Helfern angewiesen. Mit Blick auf die dem Landespflegegeld beigemessene Zweckbestimmung legt dieser Umstand die Gewährung eines Geldbetrages zur Finanzierung und Honorierung dieser Leistungen für das Land Hessen nach bayrischem Vorbild nahe.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen im Land Hessen hätten einen Anspruch auf die Gewährung des Landespflegegeldes gesetzt den Fall, dass die Gewährung nach den im Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) normierten Anspruchsvoraussetzungen erfolgte?

Nach Art. 2 BayLPfGG hat Anspruch auf Landespflegegeld, wer seinen Hauptwohnsitz in Bayern hat und nachweist, dass er an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig war. Überträgt man diese Anspruchsvoraussetzungen auf das Land Hessen, so hätten nach der zuletzt erschienenen Pflegestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes, am 15. Dezember 2017, 258.503 Personen einen Anspruch auf die Gewährung des Landespflegegeldes gehabt.

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine zweijährliche Bestandserhebung. Die Pflegestatistik für 2019 ist zwar noch nicht erschienen, das Hessische Statistische Landesamt hat jedoch erste Zahlen hieraus veröffentlicht. Danach waren am 15. Dezember 2019 in Hessen insgesamt 310.653 Personen pflegebedürftig. Laut Hessischem Statistischem Landesamt befanden sich davon 6% aller Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1, 41% aller Pflegebedürftigen in Pflegegrad 2, 31% aller Pflegebedürftigen in Pflegegrad 3, 16% aller Pflegebedürftigen in Pflegegrad 4 und 7% aller Pflegebedürftigen in Pflegegrad 5. Bei Übertragung der im Bayerischen Landespflegegeldgesetz normierten Anspruchsvoraussetzungen auf das Land Hessen hätten am 15. Dezember 2019 ca. 295.120 Personen Anspruch auf Gewährung eines Landespflegegeldes gehabt.

Frage 2. Auf welchen Gesamtbetrag beliefe sich die unter dem Punkt Nr. 1 erfragte Gewährung des Landespflegegeldes im Land Hessen?

Das bayerische Landespflegegeld beträgt pro Person 1.000 € pro Jahr. Entsprechend beliefe sich die unter Punkt Nr. 1 erfragte Leistung auf einen Gesamtbetrag 295.120.000 € pro Jahr.

Frage 3. Stünden nach Auffassung der hessischen Landesregierung ausreichende öffentliche Geldmittel zur Verfügung, um eine Gewährung des Landespflegegeldes in der für das Bundesland Bayern normierten Höhe mit Blick auf den unter dem Punkt Nr. 2 erfragten Kostenumfang einerseits und die pandemiebedingten Einbrüche in den öffentlichen Einnahmen andererseits im Land Hessen zu finanzieren?

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die bayrische Lösung in eine hessische Regelung zu übernehmen.

Frage 4. Falls die unter dem Punkt Nr. 3 gestellte Frage zu verneinen ist: Auf welche maximale Betragshöhe pro Person könnte eine aus Landesmitteln zu finanzierende Gewährung des Landespflegegeldes nach Auffassung auf Seiten der hessischen Landesregierung beziffert werden, wenn diese nach den im Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) normierten Anspruchsvoraussetzungen erfolgte?

Siehe Antwort auf Frage 3.

Wiesbaden, 16. November 2020

Kai Klose